

**Kurztitel**

Luftverkehrsabkommen (Kirgisistan)

**Kundmachungsorgan**

BGBI. III Nr. 263/2001

**Typ**

Vertrag – Kirgisistan

**§/Artikel/Anlage**

Art. 1

**Inkrafttretensdatum**

01.11.2001

**Index**

99/04 Luft- und Weltraumfahrt

**Text****Artikel 1****BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Im Rahmen dieses Abkommens, sofern nicht der Zusammenhang etwas anderes erfordert:

- a) bedeutet der Ausdruck „die Konvention“ das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegte Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt <sup>1)</sup> und schließt jeden gemäß Artikel 90 dieser Konvention angenommenen Anhang sowie jede Abänderung des Anhangs oder der Konvention gemäß deren Artikel 90 und 94 ein, sofern diese für beide Vertragsparteien in Kraft getreten sind;
- b) bedeutet der Ausdruck „Luftfahrtbehörden“ im Falle der Österreichischen Bundesregierung den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr und im Falle der Kirgisischen Republik den Minister für Verkehr und Kommunikation oder in beiden Fällen jede andere Behörde, die zur Wahrnehmung der gegenwärtig von den genannten Behörden ausgeübten Funktionen gesetzlich befugt ist;
- c) bedeutet der Ausdruck „Hoheitsgebiet“ in bezug auf einen Staat die Landgebiete, die daran angrenzenden Küstengewässer und der darüberliegende Luftraum, welche unter der Staatshoheit dieses Staates stehen;
- d) bedeutet der Ausdruck „Fluglinie“ jede planmäßige Luftverkehrsverbindung, die mit Luftfahrzeugen zur öffentlichen Beförderung von Fluggästen, Post oder Fracht betrieben wird;
- e) bedeutet der Ausdruck „internationale Fluglinie“ eine Fluglinie, die den Luftraum über dem Hoheitsgebiet von mehr als einem Staat durchquert;
- f) bedeutet der Ausdruck „Fluglinienunternehmen“ jedes Luftverkehrsunternehmen, das eine internationale Fluglinie anbietet oder betreibt;
- g) bedeutet der Ausdruck „namhaft gemachtes Fluglinienunternehmen“ ein Fluglinienunternehmen, das in Übereinstimmung mit Artikel 3 des vorliegenden Abkommens namhaft gemacht und zugelassen worden ist;

- h) bedeutet der Ausdruck „nichtgewerbliche Landung“ eine Landung zu jedem anderen Zweck als zum Aufnehmen oder Absetzen von Fluggästen, Fracht oder Post;
- i) bedeutet der Ausdruck „Beförderungskapazität“:
  - i) in bezug auf ein Luftfahrzeug, die auf einer Flugstrecke oder einem Flugstreckenabschnitt zur Verfügung stehende Nutzlast dieses Luftfahrzeuges;
  - ii) in bezug auf eine festgelegte Fluglinie, die Beförderungskapazität der auf dieser Fluglinie eingesetzten Luftfahrzeuge, multipliziert mit der von diesen Luftfahrzeugen innerhalb eines gegebenen Zeitraumes auf einer Flugstrecke oder einem Flugstreckenabschnitt betriebenen Frequenz.

---

<sup>1)</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 97/1949, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 104/1999

**Zuletzt aktualisiert am**

17.09.2019

**Gesetzesnummer**

20001719

**Dokumentnummer**

NOR40026907